









§ 10

**Verbleib getöteter Wölfe**

Getötete Wölfe oder Wolfshybriden sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für wissenschaftliche Untersuchungen zu übergeben.

§ 11

**Evaluation**

Das für den Erlass dieser Verordnung zuständige Mitglied der Landesregierung hat die Verordnung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger